

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Campingplatzgesetz

Kundmachungsorgan

LGBI Nr 44/2013

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.07.2013

Abkürzung

S.CampG

Index

15 Fremdenverkehr

Text**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****Anwendungsbereich****§ 1**

(1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen sowie das Campieren außerhalb von Campingplätzen unbeschadet der Anwendung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

(2) Von diesem Gesetz werden nicht erfasst:

1. das von Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und anerkannten Trägern der freien Jugendwohlfahrt organisierte Campieren;
2. das Biwakieren im hochalpinen Gelände;
3. das einsatz- oder übungsbedingte Campieren von Bundesheer, Feuerwehr und anerkannten Rettungsorganisationen sowie anderen Katastrophenhilfsdiensten.

Im RIS seit

15.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2022

Gesetzesnummer

20000849

Dokumentnummer

LSB40014876